

Satzung der Stadt Landsberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Fuhne/Ziethen, Untere Saale und Mulde

- Gewässerumlagesatzung -

vom 30. Oktober 2013

Auf Grund der §§ 52 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBL.LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBL LSA S. 116), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02. 2011 (GVBl. LSA S. 58, hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in der Sitzung am 30. Oktober 2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Fuhne/Ziethen, Untere Saale und Mulde beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Landsberg ist auf Grund § 54 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Fuhne/Ziethen“, „Untere Saale“ und „Mulde“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Gemeinden der im §1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des betreffenden Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der UHV erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Landsberg gegenüber dem jeweiligen Unterhaltungsverband herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Landsberg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gebiet der Stadt Landsberg gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Landsberg am jeweiligen Verbandsgebiet beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (2) Die Höhe des Flächenbeitrages und der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Landsberg sind in der Satzung des entsprechenden Unterhaltungsverbandes festgelegt. Beide können zwischen den Unterhaltungsverbänden in ihrer Höhe abweichen.
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

6

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag €/ha	Erschwernisbeitrag €/Einw.
Fuhne/Ziethe	7,55	1,22
Untere Saale	9,14	0,88
Mulde	7,03	0,64

2) Sind Teile des Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 0,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb aller Unterhaltungsverbände in der Stadt Landsberg zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zuerteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlageermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Landsberg binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Landsberg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt. in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Landsberg anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahnt werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässer zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Landsberg zulässig.
- (2) Die Stadt Landsberg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Landsberg, den 30.Oktober 2013

Olaf Heinrich

- Siegel -

Bürgermeister